

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für bewegliche
Maschinen

KOM(88) 740 endg.; Ratsdok. 4185/89

Punkt der 600. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
AS

1. Der Bundesrat begrüßt die Bestrebungen der EG, die
sicherheitstechnischen Anforderungen an bewegliche
Maschinen zu harmonisieren. Durch diese Harmonisierung
sollen Handelshemmnisse, die auf unterschiedliche sicher-
heitstechnische Anforderungen aus nationalen Normen und
Vorschriften zurückzuführen sind, beseitigt werden. Dies
soll in der Gemeinschaft zu einer Verbesserung der
industriellen Rationalisierung, aber auch zu einer
Vereinheitlichung des Sicherheitsstandards auf hohem
Niveau beitragen. Der Bundesrat hat jedoch die Sorge, daß
diese Ziele mit dem Richtlinienentwurf nicht erreicht
werden.

Ausgeliefert am 2. MAI 1989...

101/1/88

EG
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
3.)

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß auch die beweglichen Maschinen unter Berücksichtigung besonderer Sicherheitsvorkehrungen in das derzeit noch in Abstimmung befindliche Gesamtregelwerk der EG für Maschinenbauerzeugnisse einbezogen werden (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen, KOM(87) 564 endg., Ratsdokument 4126/88, BR-Drs. 57/88). Davon auszunehmen sind die land- und forstwirtschaftlichen Maschinen. Für diesen Bereich sollte eine eigenständige EG-Richtlinie vorgesehen werden.

- Die Abgrenzung zwischen beweglichen und ortsfesten Maschinen wirft erhebliche Schwierigkeiten auf. Die Formulierung in Artikel 1 Nr. 2 des Richtlinienvorschlages ist so weit, daß nicht deutlich erkennbar wird, welche Maschinen tatsächlich als "beweglich" im Sinne der Richtlinie gelten und ihr unterfallen sollen.
- Das Kriterium "beweglich" bedeutet zwar zusätzliche Gefahren bzw. Gefährdungsarten, die zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen erfordern, ist aber nicht so ausschlaggebend, daß hierfür eine eigenständige Richtlinie gerechtfertigt wäre. Die Kommission selbst hat im vorgelegten Richtlinienvorschlag zahlreiche Verweise auf die EG-Maschinenrichtlinie aufgenommen (Anhang I des Richtlinienvorschlages). Im übrigen muß bei gesonderten Anforderungen für bewegliche Maschinen klar definiert sein, welche Maschinen als beweglich im Sinne der Richtlinie gelten.

...

- Für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Maschinen erscheint jedoch eine eigene Richtlinie sinnvoll. Denn nur so kann den dortigen besonderen Einsatzbedingungen und den daraus resultierenden anwendungstechnischen Notwendigkeiten mit den jeweiligen speziellen Gefahrenpotentialen hinreichend Rechnung getragen werden.

AS

3. Der Geltungsbereich der Richtlinie sollte durch eindeutige Formulierungen festgelegt werden. Die in Artikel 1 Ziffer 2 angeführten Tirets bieten hierzu keine Hilfestellung, da hier nur Bereiche beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt wurden. Zugleich sollte auch klargestellt werden, daß die in der bereits im EG-Rat behandelten Maschinenrichtlinie aufgeführten Ausnahmen auch für die Richtlinie für bewegliche Maschinen anwendbar sind (z. B. Druckbehälter, Dampfkessel, Lagertanks für brennbare Flüssigkeiten).

Es muß sichergestellt werden, daß sowohl die Maschinenrichtlinie als auch die Richtlinie für bewegliche Maschinen deckungsgleiche Grundanforderungen aufweisen, da durch einfache technische Maßnahmen, z. B. Unterbau eines Fahrgestells, eine stationäre Maschine aus dem Geltungsbereich der Maschinenrichtlinie in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie verlagert werden kann.

EG
AS

4. Da der vorliegende Richtlinienentwurf inhaltlich hinsichtlich der Artikel 2 bis 7 mit dem Vorschlag für eine Maschinenrichtlinie vom Dezember 1987 übereinstimmt, zu der der Bundesrat bereits einen ausführlichen Beschluß

...

gefaßt hat (siehe Drucksache 57/88 vom 18. März 1988), sollen die entsprechenden Standpunkte des Bundesratsbeschlusses zu dem Vorschlag für eine Maschinenrichtlinie vom Dezember 1987 auch bei dem Richtlinienvorschlag für bewegliche Maschinen berücksichtigt werden. Dies sind im einzelnen:

EG
AS

5. Der Richtlinienvorschlag entspricht nicht dem vom Ministerrat am 7. Mai 1985 beschlossenen Konzept zur Harmonisierung sicherheitstechnischer Vorschriften. Nach diesem Beschluß sind in den Richtlinien die grundlegenden Sicherheitsanforderungen festzulegen. Diese müssen so präzise sein, daß im Falle des Fehlens ergänzender harmonisierter Normen der Hersteller, die Überwachungsbehörde oder die Prüfstelle die sicherheitstechnische Beschaffenheit der Maschinen einheitlich beurteilen können. Sie sollen ferner so präzisiert sein, daß ihre Nichtbefolgung mit Sanktionen bedroht werden kann. Der vorliegende Richtlinienvorschlag erfüllt diesen Anspruch nicht.

EG
AS

6. Die grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen im Richtlinienvorschlag sind von einem sehr hohen Abstraktionsgrad (Sicherheitsziele statt Sicherheitsmaßstäbe). Da harmonisierte Normen für viele der von der Richtlinie erfaßten Maschinen nicht vorliegen, wird dem Hersteller durch die gegebene große Bandbreite bei der Auslegung der sicherheitstechnischen Anforderungen ermöglicht, von einem niedrigen Sicherheitsniveau auszugehen.

Auch das Verfahren der Richtlinie, nach dem nationale Normen (Rechtsvorschriften, Normen) herangezogen werden können, wenn ihre Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie in einem gemeinschaftlichen Kontrollverfahren geprüft wird, löst das Problem nicht.

Im Hinblick auf den weiten Anwendungsbereich der Richtlinie ist damit zu rechnen, daß der Kommission eine Unzahl nationaler Vorschriften und Normen vorgelegt wird. Die Kommission wird nicht in der Lage sein, rechtzeitig alle Vorschriften und Normen zu prüfen und ihre Übereinstimmung mit den grundlegenden sicherheitstechnischen Anforderungen zu bescheinigen.

Es muß aber sichergestellt werden, daß der hohe Schutzstandard auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und des Verbraucherschutzes, der in einigen Mitgliedstaaten erreicht worden ist, nicht auf ein insgesamt niedrigeres Niveau abgesenkt wird. Da durch die Richtlinie ohne harmonisierte Normen das hohe Sicherheitsniveau in der Bundesrepublik Deutschland nicht gewährleistet werden kann, wird vorgeschlagen, die Richtlinie nur insoweit in Kraft zu setzen, als harmonisierte Normen vorliegen und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden sind.

EG
AS

7. Es sollte klargestellt werden, daß Normen im Sinne des Artikels 5 Nrn. 2 und 3 des Richtlinienvorschlags auch Regeln der Sicherheitstechnik, wie sie beispielsweise im Anhang B der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über technische Arbeitsmittel aufgeführt sind, sein können.

EG
AS

8. Wird von einer schrittweisen Einführung der Richtlinie abgesehen, sollten die grundlegenden Sicherheitsanforderungen in weiteren Anhängen präzisiert werden. Diese Anhänge können in der Zukunft insoweit abgelöst werden, als CEN-Normen vorliegen, auf deren Sicherheitsgrad verbindlich verwiesen werden kann. Solange präzisierende Anforderungen (Anhänge zur Richtlinie, CEN-Normen) nicht vorliegen, muß gewährleistet bleiben, daß Maschinen in der Bundesrepublik Deutschland nur in Verkehr gebracht werden, die dem Sicherheitsniveau des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechen.